

## CH\_VB 20017414 vom 6. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20017414\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017414__td_)

FR: CH\_VB 20017414 du 6 juin 1989

IT: CH\_VB 20017414 del 6 giugno 1989

### Erwägungen

#### E. 6

juin 1989 desrates nach durchgeführter Vernehmlassung in beiden Räten im September verabschiedet werden könnte. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Ordnungsantrag von Herrn Bundi abzulehnen. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Bundi Mehrheit Dagegen Minderheit #ST# 85.047 Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision Code pénal et code pénal militaire. Révision Siehe Seite 674 hiervor - Voir page 674 ci-devant Fortsetzung - Suite Art. 217 Antrag der Kommission Abs.1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates X\bs. 2 Mehrheit .... Stellen zu. Es kann nur nach Anhörung der anspruchsberechtigten Person ausgeübt werden. Minderheit (Bonny, Fankhauser, Nussbaumer, Rechsteiner, Spoerry, Stamm, Wanner) .... Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben. Art. 217 Proposition de la commission AI.1 Adhérer au projet du Conseil fédéral AI. 2 Majorité .... les cantons. Il ne pourra être exercé qu'après avoir entendu la personne bénéficiaire. Minorité (Bonny, Fankhauser, Nussbaumer, Rechsteiner, Spoerry, Stamm, Wanner) .... les cantons. Il sera exercé des intérêts de la famille. Abs. 1-AI.1 Angenommen -Adopté Abs. 2-AI. 2 Frau Spoerry, Sprecherin der Minderheit: Ich vertrete an Stelle unseres deutschsprachigen Kommissionspräsidenten, Herrn Bonny, den Minderheitsantrag Bonny zum Artikel 217. Es war in unserer Kommission unbestritten, dass die Behörde, die Anspruchsberechtigten im Falle einer Vernachlässigung der Unterhaltspflichten durch den Pflichtigen Ehegatten beisteht, neben den Anspruchsberechtigten einen selbständigen Strafantrag stellen kann, wenn sie dies als notwendig erachtet. Hingegen war umstritten, ob dieses Antragsrecht der Behörde an Voraussetzungen geknüpft werden soll und - wenn ja - an welche. Um diese Frage geht es bei der Differenz zwischen dem Mehrheitsantrag der Kommission und dem Minderheitsantrag Bonny. Der Bundesrat und der Ständerat haben den Entscheid der Behörde, anstelle des Berechtigten Klage zu stellen, an keine bestimmten Voraussetzungen gebunden. Dadurch besteht aus unserer Sicht eine gewisse Gefahr, dass sich die Behörden vor allem an ihrer behördlichen Pflicht orientieren und möglicherweise Antrag stellen, auch wenn dies für die Familie, für die Frau und die Kinder, nachträglich nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte. Dies wollte Ihre Kommission verhindern. Wir wollten sicherstellen, dass die antragstellende Behörde die spezielle Situation einer Familie gewichtet, bevor sie sich zur Einreichung des Strafantrages entschliesst. Die Mehrheit der Kommission will, dass die Behörde nur dann einen Strafantrag stellen darf, wenn sie vorgängig die anspruchsberechtigte Person angehört hat. Selbstverständlich - das wissen wir - geht es bei dieser Pflicht nur um eine Anhörung, und die anspruchsberechtigte Person hat selbstverständlich kein Weisungsrecht an die Behörde. Die Behörde muss sich also nach dieser Anhörung nicht zwingend nach den Wünschen der anspruchsberechtigten Person richten. Aber man kann doch davon ausgehen und annehmen, dass sich die Behörde nicht ohne weiteres über die Wünsche der antragsberechtigten Person hinwegsetzen wird, wenn schon

die Pflicht zur Anhörung im Gesetz stipuliert ist. Das führt dazu, dass der Beklagte - das ist in der Regel der Vater - annehmen muss, dass die Mutter seiner Kinder ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesem Strafantrag gegeben hat. Das kann möglicherweise unangenehm sein für die Mutter und die Kinder oder unangenehm werden für diese Familie. Aus diesem Grunde sieht der Antrag Bonny ein anderes Vorgehen vor. Er hält fest, dass man nicht zwingend den Anspruchberechtigten anhören muss, dass aber der Antrag im Interesse der Familie gestellt werden muss. Damit ist sichergestellt, dass eine Frau in einem Anhörungsverfahren nicht zu einer positiven oder negativen Stellungnahme zum Antrag gezwungen wird und dass - und darum geht es - der beklagte Elternteil nicht ohne weiteres annehmen kann, im Grunde genommen sei dieser Antrag der Behörde ein Antrag seines geschiedenen Ehegatten, weil ohne dessen Zustimmung die Behörde den Antrag nicht hätte stellen können. Das ist wichtig, und darum geht es bei diesem Antrag. Wir beabsichtigen, dass sich die Mutter, wenn sie will, aus der Schusslinie halten kann. Wir beabsichtigen auch, dass die Behörde in Würdigung des Gesamtinteresses der Familie klagen oder nicht klagen kann, weil ja auch Fälle, denkbar sind, wo Interessen der Mutter und Interessen der anspruchsberechtigten Kinder auseinandergehen. Dann soll es der Behörde freigestellt sein, wie sie diese konkrete Situation würdigt. Also nochmals: Der Antrag Bonny ist flexibler, nimmt auf die Gesamtinteressen der Familie Rücksicht und verhindert, dass der Beklagte ungute Gefühle hat, weil er davon ausgeht, dass im Grunde genommen der Antrag der Behörde ein Antrag der Mutter ist. Er gibt der Behörde den notwendigen Spielraum. Wir bitten Sie deshalb, dem Antrag Bonny zuzustimmen. Ich darf das auch im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion tun. Frau Zölch: In Absatz 2 von Artikel 217 geht es um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen bei der Vernachlässigung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten ein Antragsrecht zustehen soll. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass den Behörden und Stellen die Verpflichtung auferlegt werden sollte, vor der Einreichung des Strafantrages mit der anspruchsberechtigten Person Rücksprache zu nehmen und sie mindestens anzuhören. Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Behörden bei der Ausübung des Antragsrechts die Interessen der Familie zu wahren haben. Die Familie ist ja hier schliesslich geschütztes Rechtsgut. Der Minderheitsantrag Bonny geht mir zuwenig weit. Er legt nur eine Selbstverständlichkeit fest. Wir möchten im Gesetz ganz konkret sagen, wie diese Interessen der Familie wahrzunehmen und wie sie festgestellt werden sollen. Wir verlangen, dass die Behörde die anspruchsberechtigte Person anhört,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Wahl eines Stimmenzählers Election d'un scrutateur In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 696-698 Page Pagina Ref. No 20 017 414 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.